

**Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Wohnen in Zittvitz" nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13b Baugesetzbuch und § 3 Plansicherstellungsgesetz**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang Zittvitz in Richtung Buschvitz, westlich der Kreisstraße RÜG 18 und umfasst die Flurstücke 72/1, 72/2, 73/6 und 73/9 der Flur 1 Gemarkung Zittvitz. Mit Beschluss vom 04.12.2019 wurde der Geltungsbereich um die Flurstücke 71/4, 71/5, 71/6 und 71/7 erweitert.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 04.12.2019 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 und der Entwurf der Begründung wird gem. § 3 PlanSiG vom

**06.07.2020 – 07.08.2020**

im Internet unter [www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/aktuelle-Beteiligungsverfahren](http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/aktuelle-Beteiligungsverfahren) digital bereitgestellt. Die Abgabe von Stellungnahmen zur Planung im Rahmen dieser Beteiligung sind per Mail unter [stadtplanung@stadt-bergen-auf-ruegen.de](mailto:stadtplanung@stadt-bergen-auf-ruegen.de) möglich. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die Auslegung der Unterlagen auch in analoger Form im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

**Hinweis:** Die Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen ist nur ein zusätzliches Angebot. Sollten Sie dennoch die Einsichtnahme wünschen, müssen Sie sich unter 03838-811209 anmelden. Wir verweisen auch auf die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eingrenzung der Corona-Pandemie und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Rathaus. Auf die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sollte verzichtet werden. Die Abgabe der Stellungnahmen sollte in elektronischer Form erfolgen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die ausgelegten Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes unter [bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene](http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene) einsehbar. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Bergen auf Rügen,

gez. Volker Paarmann  
Bau- und Ordnungsamtsleiter